

92. 1. Kann eine durch einen Kollektivbegriff bezeichnete Mehrheit von Personen durch eine gegen diesen Kollektivbegriff gerichtete Äußerung beleidigt werden?

St.G.B. §§. 185. 196. 197.

Vgl. oben Nr. 6.

2. Wer ist der amtliche Vorgesetzte des Beleidigten, ist insbesondere der Kommandant einer Festung zur Stellung eines Straf-antrages befugt, wenn die sämtlichen in der Festung stationierten Offiziere in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt sind?

St.G.B. §§. 65. 196.

Disziplinar-Strafordnung für das deutsche Heer vom 31. Oktober 1872 §§. 5. 16 (Armee-Verordnungsblatt 1872 S. 330).

II. Straffenat. Ur. v. 7. Januar 1881 g. D. Rep. 3192/80.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Im angefochtenen Urteile ist thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte D. zu B. am 16. März 1880 das Offiziercorps der Garnison zu R. und die einzelnen Mitglieder desselben öffentlich mittels der Presse beleidigt hat.

Gegen diese Feststellung wird vom Angeklagten geltend gemacht, der erste Richter habe eine doppelte Beleidigung in Idealkonfurrenz an-

genommen, nämlich erstens eine Beleidigung des Offiziercorps der Garnison zu K. und zweitens eine Beleidigung der einzelnen Mitglieder des Offiziercorps. Wäre diese Behauptung thatsächlich richtig, so würde allerdings die Entscheidung des ersten Richters rechtsirrtümlich sein. Das Offiziercorps, sei es einer bestimmten Truppenabteilung, sei es eines Garnisonortes, gehört nicht zu den Kollektivbegriffen, bezüglich deren kraft der bestehenden positiv-rechtlichen Bestimmungen (§§. 196 und 197 St.G.B.'s) eine Beleidigung möglich ist. Abgesehen von den in diesen Paragraphen durch das positive Recht geschaffenen Ausnahmen sind aber Kollektivbegriffe nicht als mögliche Gegenstände einer Beleidigung anzusehen, da die Ehre ein Attribut der menschlichen Persönlichkeit und daher eine Ehrenkränkung nur in Bezug auf Personen denkbar ist. Dagegen kann zweifellos eine Mehrheit von Personen, welche durch einen Kollektivnamen bezeichnet wird, beleidigt werden, wenn der Beleidiger diesen Kollektivnamen wählt, um damit die sämtlichen Personen zu treffen, welche unter den Kollektivbegriff fallen. In diesem Sinne ist auch die oben wiedergegebene erstrichterliche Feststellung aufzufassen. Wenn dort gesagt wird: „das Offiziercorps und die einzelnen Mitglieder desselben“, so handelt es sich dabei ersichtlich nur um einen ungenauen Ausdruck. Gemeint ist „das Offiziercorps und damit die einzelnen Mitglieder desselben“. Es ergibt sich dies teils aus der Begründung des ersten Urteiles, in welcher hervorgehoben wird, daß der Angeklagte seine Beleidigung über die bei der Affaire direkt Beteiligten hinaus auf sämtliche Offiziere der Garnison ausgedehnt habe, an denen nach seiner Behauptung ein Makel haften solle, von dem sie sich zu reinigen hätten, teils auch daraus, daß der erste Richter nur Eine Beleidigung und nicht etwa eine durch Eine und dieselbe Handlung begangene Mehrheit von Beleidigungen annimmt.

Im weiteren bestreitet der Angeklagte, daß ein genügender Straf Antrag gestellt sei, weil weder ein Fall vorliege, in welchem der Vorgesetzte des Beleidigten zur Stellung eines Strafantrages berechtigt sei, noch auch der Kommandant der Festung K., welcher den Strafantrag gestellt, der amtliche Vorgesetzte der dort stationierten Offiziere sei. Die Rüge geht in beiden Richtungen fehl. Es handelt sich hier nicht bloß um den Vorfall auf dem Bahnhofe K., welcher den Anlaß zu dem infriminierten Artikel gegeben hat, sondern insbesondere um die Äußerung in demselben, daß, so lange ein Ergebnis einer militärgerichtlichen

Untersuchung nicht vorliege, der Fleck auf dem gesamten Offiziercorps der Garnison R. haften bleibe. Gerade in dieser Äußerung findet der erste Richter eine Beleidigung der sämtlichen Offiziere der Garnison. Bei dieser Sachlage aber ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Ausdehnung der Beleidigung auf die sämtlichen Offiziere mit Rücksicht auf die durch ihren gemeinschaftlichen Beruf begründete Zusammengehörigkeit, mithin in Bezug auf ihren Beruf, erfolgt ist. Das hat auch der erste Richter durch die Bezugnahme auf §. 196 St.G.B.'s zum Ausdruck gebracht. Jeder amtliche Vorgesetzte der Offiziere war daher nach §. 196 St.G.B.'s zur Stellung des Strafantrages berechtigt. — Die Frage anlangend, ob der Kommandant einer Festung als amtlicher Vorgesetzter der dort in Garnison stehenden Offiziere anzusehen ist, so kann dem Beschwerdeführer zugegeben werden, daß der Kommandant nicht in allen Beziehungen der amtliche Vorgesetzte aller in der Festung stationierten Offiziere ist. Dies ist aber auch nicht erforderlich, um ihn zur Stellung eines Strafantrages zu berechtigen. Denn auch derjenige ist der amtliche Vorgesetzte eines anderen, der nur in gewissen durch das Gesetz oder durch die Dienstpragmatik bestimmten Richtungen dessen dienstliches Verhalten zu regeln, zu beaufsichtigen und eventuell disciplinär zu rügen hat. Daß aber in diesem Sinne auch der Festungskommandant der amtliche Vorgesetzte der in der Festung in Garnison liegenden Offiziere ist, ergibt sich aus den §§. 5 und 16 der Disciplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872. Nach dem §. 5 a. a. O. steht die Disciplinarstrafgewalt solchen Offizieren zu, denen der Befehl über eine Truppenabteilung, über ein abgesondertes Kommando, über eine Militärbehörde, oder über eine militärische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist, und erstreckt sich dieselbe auf die Untergebenen dieses Befehlsbereichs. Daß der Festungskommandant als Militärbefehlshaber über eine militärische Anstalt mit Disciplinargewalt versehen ist, folgt aus den Bestimmungen des §. 16 a. a. O., nach welchen die Kommandanten in den dort hervorgehobenen Fällen zur Verhängung von Disciplinarstrafen gegen alle am Orte befindliche Offiziere und Mannschaften befugt sind.“